

Benutzungsordnung

**für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Stein-Wingert
in 57629 Stein-Wingert, Hauptstraße 25**

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus steht als öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Stein-Wingert – nachfolgend Träger genannt –.
- (2) Soweit das Dorfgemeinschaftshaus nicht für eigene Zwecke des Trägers benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den Einwohnern, ortsansässigen Vereinen, Gruppierungen und sonstigen Berechtigten – nachfolgend Nutzer genannt – für Familienfeiern, Beerdigungen, Jubiläen und Veranstaltungen kultureller oder sonstiger Art zur Verfügung.
- (3) Im Einzelfall kann das Dorfgemeinschaftshaus, mit Genehmigung des Trägers, auch nicht ortsansässigen Personen und Vereinen zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Zur Erfüllung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Unterhaltung, Bewirtschaftung und Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses kann vom Träger eine beauftragte Person – nachfolgend Beauftragter genannt – bestimmt werden.

§ 2 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht (insb. Aufsicht und Schlüsselgewalt) für das Dorfgemeinschaftshaus hat der Träger / Beauftragte. Ihm steht ein jederzeitiges, kostenfreies Zutritts- und Kontrollrecht zu.
- (2) Seinen rechtmäßigen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Die Gestattung zur Benutzung (sog. Benutzungsrecht) des Dorfgemeinschaftshauses ist beim Träger / Beauftragten zu beantragen. Die Benutzung muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Träger / Beauftragten angemeldet werden. Ausgenommen hiervon ist die regelmäßige Benutzung durch Vereine oder Gruppen.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf den verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und / oder verbreitet wird, sei es vom Nutzer selbst oder von Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bedingungen verstoßen werden, hat der Nutzer für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen.
- (4) Aus wichtigen Gründen, z. B. bei zu erwartenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die geplante Veranstaltung, dringendem Eigenbedarf oder im Falle

einer kulturellen Veranstaltung, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.

- (5) Nutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch vom Dorfgemeinschaftshaus machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere bei Nutzern,
 - a. die mit der Zahlung des Entgeltes länger als drei Monate im Rückstand waren,
 - b. vorsätzlich oder grob fahrlässig die Einrichtung beschädigt haben,
 - c. gegen die Maßgabe nach Abs. 3 verstoßen haben,
 - d. gegen die Ordnung des Benutzungsbetriebes nach § 7 verstoßen haben.
- (6) Maßnahmen des Trägers / Beauftragten nach Abs. 4 – 6 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Er haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

§ 4 Umfang der Benutzung und Nutzungsdauer

- (1) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird vom Träger / Beauftragten grundsätzlich in einem Benutzungsplan geregelt (§ 5). Veranstaltungen außerhalb des Benutzungsplanes kann der Träger / Beauftragte im Einzelfall zulassen.
- (2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Nutzungszeiten durch den Nutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung des Trägers / Beauftragten zulässig.
- (3) Räume und Einrichtungsgegenstände werden nur für den nach der Gestattung vereinbarten Zeitraum überlassen.
- (4) Zum Zwecke der Vorbereitung einer Veranstaltung (Aufbau u. dgl.) kann nach Antrag durch den Nutzer eine frühere Benutzung vom Träger geduldet werden.
- (5) Eigenmächtige Änderungen der Nutzungsdauer durch den Nutzer haben Entgeltnachforderungen durch den Träger zur Folge.
- (6) Über die Benutzbarkeit des Dorfgemeinschaftshauses im Einzelfall oder deren Schließung aus besonderen Anlässen entscheidet der Träger / Beauftragte. Gleiches gilt für die kurzfristige Veränderung der Räumlichkeiten im Innenbereich, wie z. B. Organisation und Gestaltung des Inventars inkl. Raumschmuck.

§ 5 Benutzungsplan

- (1) Der Träger / Beauftragte stellt einen Benutzungsplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf die Benutzung im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
- (2) Die Nutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzungsplan vorgesehenen Veranstaltung dem Träger / Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.

- (3) Der Benutzungsplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jährlich nach Bedarf überprüft. Um diesem Erfordernis Rechnung tragen zu können, kann eine vorliegende Gestattung jederzeit vom Träger / Beauftragten gegenüber dem Nutzer verändert werden. § 3 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 6 Pflichten der Benutzer

- (1) Soweit die Pflichten der Nutzer nicht Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen, Weisungen und sonstigen Regelungen (z. B. Betriebsanleitungen von Gerätschaften u. dgl.) sind, ergeben sie sich aus dieser Benutzungsordnung.
- (2) Die Nutzer müssen das Dorfgemeinschaftshaus und dessen Inventar pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Nutzer müssen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses so gering wie möglich gehalten werden.
- (3) Beschädigungen des Dorfgemeinschaftshauses inkl. Außenbereich sowie ihrer Einrichtungsgegenstände und Verluste von beweglichem Inventar auf Grund der Benutzung sind dem Träger / Beauftragten sofort zu melden.
- (4) Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind.

§ 7 Ordnung des Benutzungsbetriebes

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung des Benutzungsbetriebes haftet der Nutzer. Dieser hat dem Träger eine vor Ort verantwortliche Person zu benennen, die rechtsverbindliche Entscheidungen für und gegen den Nutzer erklären kann.
- (2) Das Dorfgemeinschaftshaus, Nebenräume sowie alle Geräte und Einrichtungen dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (3) Benutzte Geräte, Einrichtungsgegenstände u. dgl. sind nach der Benutzung ordnungsgemäß auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- (4) Fundsachen sind umgehend beim Träger / Beauftragten abzugeben.
- (5) Der Nutzer stellt sicher, dass die Versammlungsstättenverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung eingehalten wird, unabhängig davon, ob für die Nutzungsräume formell die vorgenannte Verordnung greift. In jedem Falle sind die materiellen Vorschriften einzuhalten. Insbesondere ist der für den jeweiligen Benutzungszweck genehmigte Bestuhlungsplan oder die Höchstzahl der Besucherzulassung (2 Personen pro Quadratmeter) zu beachten. Die Rettungswege sind freizuhalten, der Brandschutz muss gewährleistet sein. Der Benutzer trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.
- (6) Der Nutzer verpflichtet sich, allen für die Veranstaltung relevanten öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Vorschriften Folge zu leisten (z. B. Jugend- bzw. Lärmschutzbestimmungen). Die erforderlichen Genehmigungen (z. B. ordnungsrechtliche Erlaubnisse, Anmeldung GEMA usw.) sind frühzeitig einzuholen. Alle öffentlich- und privatrechtlichen Abgaben für die jeweilige Veranstaltung trägt der

Nutzer. Der Träger ist berechtigt, jegliche Veranstaltungen den zuständigen Stellen (Behörden, Institutionen, GEMA usw.) zu melden.

- (7) Die gesetzlichen Immissionsschutzwerte von tagsüber (6 – 22 Uhr) 60dB(A) und nachts (22 – 6 Uhr) 45 dB (A) sind zu beachten und einzuhalten.
- (8) Nach Abschluss einer Veranstaltung sind die genutzten Räume nach Anweisung des Trägers / Beauftragten Besenrein zu hinterlassen. Bei Benutzung des bereitgestellten Geschirrs sowie der übrigen Kucheneinrichtungen hat der jeweilige Nutzer für eine den Anforderungen der Hygiene entsprechende Reinigung (Nassreinigung) zu sorgen. Das gleiche gilt für die Benutzung der Stühle und Tische. Die benutzten Einrichtungsgegenstände sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen. Das Mobiliar ist aufzuräumen, Fenster und Türen sind zu schließen und die Heizung auf die Position „Frostwächter“ zu stellen.
- (9) Jeglicher anfallender Müll und Leergut sind vom Nutzer spätestens am Tag nach der Veranstaltung ordnungsgemäß auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (10) Vom Träger / Beauftragten an den Nutzer ausgehändigte Schlüssel dürfen nur für den gewollten Zweck genutzt werden. Sie bleiben Eigentum des Trägers und müssen nach Ablauf der Veranstaltung zurückgegeben werden. Verluste sind unverzüglich anzuzeigen, eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Bei Verlust oder Zerstörung leistet der Nutzer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz. Für Folgeschäden haftet der Nutzer ebenfalls. Die Schlüsselübergabe und -rückgabe ist schriftlich zu dokumentieren.

§ 8 Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus und zugewiesene Räume stehen Vereinen und Gruppen, die ihren Sitz im Gebiet des Trägers haben, kostenfrei zur Verfügung für die kulturelle und gemeinnützige Nutzung. Es muss lediglich die Endreinigung beglichen werden.
- (2) Unabhängig von einer entgeltfreien Nutzung sind anfallende Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen oder Beschädigungen an der Einrichtung sowie ein besonders hoher Energieverbrauch vom Nutzer zu tragen.

§ 9 Festsetzung Benutzungsentgelt

- (1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Entgelt nach Anlage 1 „Entgelte für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses der Ortsgemeinde Stein-Wingert“ dieser Benutzungsordnung erhoben.
- (2) Mit dem Benutzungsentgelt sind gewöhnliche, zweckentsprechende Nebenkosten (z.B. Heizung, Wasser usw.) abgegolten. Der Strombezug wird zusätzlich, entsprechend der Anlage 1, in Rechnung gestellt.
- (3) Das Benutzungsentgelt kann auf Antrag aus wichtigem Grunde vom Träger / Beauftragten erlassen werden; insbesondere bei Wohltätigkeitsveranstaltungen.
- (4) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch Nutzer in Anspruch genommen werden, die nicht in der Anlage für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshauses aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte besonders vereinbart und berechnet.
- (5) Das Benutzungsentgelt ist nach Weisung des Trägers / Beauftragten zu entrichten.
- (6) Mehrere gemeinsame Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Haftung

- (1) Der Träger / Beauftragte überlässt dem Nutzer das Dorfgemeinschaftshaus und sonstige Räume, Außenanlagen, Zuwegungen sowie das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Er stellt sicher, dass schadhafte Baulichkeiten, Zuwegungen, Außenanlagen, Inventar und Anlagen nicht benutzt werden. Ein nicht ordnungsgemäßer Zustand des Inventars ist bei der Übernahme durch den Nutzer sofort anzuzeigen. Eine verspätete Anzeige solcher Schäden geht zu Lasten des Nutzers und verursacht dessen Haftung für die ordnungsgemäße Rückgabe des Inventars.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Träger / Beauftragten an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und dem Inventar durch die Benutzung entstehen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Nutzer stellt den Träger / Beauftragten von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen.
- (4) Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass er über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt, durch welche die Haftungsrisiken aus der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses sowie die Freistellungsansprüche und Mietsachschäden abgedeckt werden. Auf Verlangen des Trägers / Beauftragten hat der Nutzer einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Der Träger / Beauftragte kann auf Antrag des Nutzers auf den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung verzichten.
- (5) Der Träger / Beauftragte haftet gegenüber dem Nutzer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Trägers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (6) Der Träger / Beauftragte haftet nicht für das Abhandenkommen oder Schäden irgendwelcher Art an vom Nutzer eingebrachten Gegenständen, Garderobe etc. Ein Aufbewahrungsvertrag kommt nicht zustande, auch wenn Gegenstände dauerhaft in den Räumlichkeiten gelagert werden. Für Schäden, die durch eingebrachte Gegenstände, Garderobe etc. verursacht werden, haftet der Nutzer.
- (7) Der Nutzer haftet für einen außergewöhnlich hohen, von ihm verschuldeten, Verbrauch von Strom, Wasser. Gleiches gilt für anfallende Abwasser- und Müll- / Sperrmüllkosten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung wurde am 27.06.2023 durch den Ortsgemeinderat beschlossen und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 15.05.1981, zuletzt geändert am 20.03.2019 ihre Gültigkeit.

Stein-Wingert 30.06.2023

Jörg Fischer

Ortsbürgermeister

**Entgelte für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses
der Ortsgemeinde Stein-Wingert**

1. Das Entgelt für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses beträgt:
 - 1.1. bei Familienfeiern, Jubiläen und
Veranstaltungen kultureller oder sonstiger Art
für Einwohner der Ortsgemeinde Stein-Wingert 50,00 €
 - 1.2. bei Beerdigungen für Einwohner
der Ortsgemeinde Stein-Wingert inkl. Strombezug 25,00 €
 - 1.3. bei Familienfeiern, Jubiläen und
Veranstaltungen kultureller oder sonstiger Art für nicht
ortsansässige Personen, Vereine und gewerblicher Nutzer 100,00 €
 - 1.4. bei Beerdigungen
für nicht ortsansässige Personen inkl. Strombezug 50,00 €
 - 1.5. Endreinigung nach Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses 30,00 €
 - 1.6. Für jede genutzte kW/h Strombezug 0,50 €
2. Folgetage werden mit 50% der o.a. Entgeltsätze (Punkt 1.1 – 1.4) abgerechnet.
(Punkt 1.5 +1.6 sind ausgenommen)
3. Der Ersatz für zerbrochene oder abhanden gekommene Gläser, Teller, Bestecke
u. dgl. wird nach dem jeweiligen Anschaffungswert in Rechnung gestellt.
4. Bei starker Verschmutzung oder nicht Nichterfüllung der (besenreinen) Reinigung,
wird die Endreinigung in angemessenem Stundenlohn ordnungsgemäß nach
Aufwand dem Nutzer in Rechnung gestellt.
5. Die oben genannten Entgelte sind Tagessätze.
Die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses wird grundsätzlich von 12.00 Uhr des
Nutzungstages bis 12.00 Uhr des Folgetages berechnet. Abweichende Regelungen
können nach vorheriger Abstimmung gem. § 4 der Benutzungsordnung erfolgen.

Stein-Wingert, 30.06.2023

Jörg Fischer
Ortsbürgermeister